

## FAQ's zum Medientransparenzgesetz (MedKF-TG)

### Grundsätzliches:

Mit 1. Juli 2012 ist das „Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums“ (Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, in Kraft getreten. Mit BGBl. II Nr. 222/2012 wurden aufgrund des § 3a Abs. 2 Satz 2 MedKF-TG „Richtlinien über die Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes“ erlassen.

In einigen Förderungsbereichen werden Schaltungen in Medien oder die Erstellung von Homepages als Bewusstseinsbildungsmaßnahme gefördert. Diese Ausgaben müssen vom Förderungsgeber (beispielsweise dem Klima- und Energiefonds) aufgrund des Medientransparenzgesetzes gemeldet werden. Daher ist der Förderungsnehmer bei Förderungen in diesen Bereichen verpflichtet, sämtliche geplante oder getätigte Schaltungen in periodischen Medien bzw. die Gestaltung einer Homepage, die durch Fördergeld finanziert wurde(n) oder werde(n), im Zuge der Vertragsannahme bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe ist das zur Verfügung gestellt Formular zu verwenden (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_datenblatt\\_medientransparenzgesetz.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_datenblatt_medientransparenzgesetz.xls)). Das unterfertigte Formular ist gemeinsam mit der Annahmeerklärung zu übermitteln.

### Warum betrifft mich (als Förderungsnehmer) das MedKF-TG?

Die eigentliche Meldepflicht besteht seitens des Förderungsgebers (BMK; Klimafonds). Der Förderungsnehmer kann entweder selbst zum Medieninhaber werden (etwa durch Einrichtung einer Homepage) oder seinerseits mittels Förderungsmittel Medieninhaber beauftragen (zB. Schaltung in einer Zeitung). Die Meldepflicht unterscheidet nicht, ob die Beauftragung direkt oder unter Vermittlung über Dritte erfolgt.

### Welche Daten müssen gemeldet werden?

Unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars (Download unter: [www.umweltfoerderung.at/uploads/klien\\_datenblatt\\_medientransparenzgesetz.xls](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/klien_datenblatt_medientransparenzgesetz.xls)) müssen das periodische Medium sowie das Nettoentgelt für die Schaltung gemeldet werden. Bei Einrichtung der Homepage deren Adresse sowie die Gesamtnettokosten. Sind zum Zeitpunkt der Meldung die Kosten noch nicht bekannt, ist eine möglichst genaue Schätzung der Kosten vorzunehmen. Ist laut Vertrag die Übermittlung des Formulars vorgesehen, so muss diese auch an die KPC gesendet werden, wenn keine entsprechenden Schaltungen vorgesehen werden. Die entsprechende Checkbox für die Leermeldung ist zu markieren.

### Was passiert, wenn ich meiner Meldepflicht nicht nachkomme?

Da die Übermittlung der Meldung an die Annahmeerklärung gekoppelt und ein Vertragsbestandteil ist, werden bei Unterlassung keine Förderungsmittel ausgezahlt

### Was ist unter periodischen Druckwerken zu verstehen?

Ein periodisches Druckwerk liegt vor, wenn ein Druckwerk unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern mindestens 4 Mal innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich (in gleichen oder ungleichen Abständen) erscheint und ein gewisser inhaltlicher bzw. gestalterischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Nummern besteht.

### Was sind periodische elektronische Medien?

Unter einem Medium ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung“ zu verstehen.

Ein periodisches elektronisches Medium ist gemäß § 1 Z 5a MedienG ein Medium, das auf elektronischem Wege

- a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder
- b) abrufbar ist (Website) oder
- c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium).

Typische Beispiele für periodische elektronische Medien sind daher Fernseh- und Radioprogramme, Websites bzw. Homepages, elektronische Newsletter und Massen-E-Mails. Kein periodisches elektronisches Medium ist dagegen eine Videowall.

### Ist jede Website/Homepage als elektronisches periodisches Medium zu qualifizieren, sodass jede Veröffentlichung/Werbemaßnahme im Internet unter die Bekanntgabepflicht fällt?

Im Allgemeinen wird jede Website als periodisches elektronisches Medium qualifiziert.

Auch kleinen Websites – d.h. Websites, die bloß der privaten Selbstdarstellung oder nur der Darstellung der Leistungen und Produkte eines Unternehmens dienen – unterliegen somit der Bekanntgabepflicht.